

## **Abteilungsordnung der Leichtathletikabteilung der SG Kaarst**

### **§ 1 Abteilung**

Gemäß Satzung der SG Kaarst gibt sich die Leichtathletikabteilung, nachfolgend LA genannt, folgende Abteilungsordnung:

### **§ 2 Mitglieder**

Alle Mitglieder der LA müssen Mitglieder der SG Kaarst sein. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung der SG Kaarst. Maßgebend für die Mitgliedschaft ist ein entsprechender Eintrag in der auf der Geschäftsstelle der SG Kaarst geführten Mitgliederdatei. Die am Übungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der LA sein. Im Übrigen regelt sich die Mitgliedschaft in der Abteilung nach der Satzung der SG Kaarst.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der LA sind:

3.1 Abteilungsversammlung

3.2 Abteilungsleitung

### **§ 4 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar spätestens bis Ende Februar mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Sie wird von der Abteilungsleitung gemäß der Satzung der SG Kaarst einberufen. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Zur Abteilungsversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Bei minderjährigen Mitgliedern können die gesetzlichen Vertreter teilnehmen. Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimm- und Wahlrecht. Im Übrigen richtet sich die Wahrnehmung der Mitgliederrechte nach der Satzung der SG Kaarst.

### **§ 5 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

- 5.1 die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,
  - 5.1.1 die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung der SG Kaarst für zwei Jahre. Zu Delegierten können Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden,
  - 5.1.2 die Wahl des Kassenprüfers, der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, sowie eines Stellvertreters (kann auch ein externer Kassenprüfer sein),
- 5.2 die Verabschiedung der Haushalte und eventueller Nachtragshaushalte,
  - 5.2.1 die Entlastung der Abteilungsleitung nach positiver Berichterstattung der Kassenprüfer für das vergangene Kalenderjahr,
  - 5.2.2 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Abteilung (= Abteilungsbeitrag) und der Aufnahmebeiträge der Abteilung (Abteilungsaufnahmebeitrag),
  - 5.2.3 die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung,  
Die Abteilungsversammlung ist darüber hinaus zuständig für die Wahl folgender Funktionsträger bzw. Ausschüsse, die besondere Aufgaben der LA wahrnehmen sollen:
- 5.3 Statistiker,

- 5.3.1 Pressewart,
- 5.3.2 Veranstaltungsleiter, der Mitglied der Abteilung sein muss,
- 5.3.3 Beauftragung einer oder mehrerer Mitglieder zur Wahrnehmung und Durchführung bestimmter konkret zu bezeichnenden Aufgaben,
- 5.3.4 Die Abwahl eines Mitgliedes der Abteilungsleitung und eine Änderung der Abteilungsordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Abteilungsversammlung erfolgen.

## **§ 6 Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung der LA setzt sich wie folgt zusammen:

- 6.1 Abteilungsleiter/in
- 6.2 Stellvertreter/in
- 6.3 Sportwart
- 6.4 Kassenwart
- 6.5 Jugendwart

### **§ 6a**

Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung die gewählten Delegierten für die Delegiertenversammlung beratend und ohne Stimmrecht hinzuziehen.

## **§ 7 Zuständigkeit der Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr, zur Vorbereitung der jährlichen Abteilungsversammlung. Auf schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern der Abteilungsleitung muss der Abteilungsleiter eine Sitzung einberufen. Die Abteilungsleitung vertritt im Rahmen der Satzung der SG Kaarst die Mitglieder sowohl gegenüber dem Gesamtverein als auch nach außen. Die Abteilungsleitung ist unter anderem zuständig für:

- 7.1 die Leitung der LA im Rahmen dieser Abteilungsordnung sowie der Satzung der SG Kaarst,
- 7.2 die Aufstellung der Haushalte und eventueller Nachtragshaushalte. (Siehe 5.2)

## **§ 9 Aufgabengebiet der Mitglieder der Abteilungsleitung**

- 9.1 Abteilungsleiter  
 Der Abteilungsleiter/in vertritt die LA nach innen gegenüber dem Gesamtverein und nach außen gegenüber den Fachverbänden und der Stadt Kaarst, und ist zuständig für die abteilungseigene Homepage der Abteilung. Für eine spezielle Aufgabe kann mit besonderem Auftrag auch ein anderes Mitglied der Abteilung betraut werden.  
 Der Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, seine/n Stellvertreter/in und den Sportwart bei allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er ist berechtigt und verpflichtet, Versammlungen einzuberufen und zu leiten.  
 Der Abteilungsleiter ist mit dem Sportwart verantwortlich für die Beschaffung von Trainingszeiten in Hallen und auf Sportplätzen.  
 Er fördert und überwacht, gestützt auf den Sportwart, den reibungslosen Trainings- und Wettkampfbetrieb.  
 Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Bestellung und Entlassung von Übungsleitern und Übungsleiterinnen in vorheriger Absprache mit dem Sportwart. Die Übungsleiter unterliegen dem Weisungsrecht des Abteilungsleiters. Davon ausgenommen sind die ihnen als Vereinsmitglieder zustehenden Rechte.  
 In Abstimmung mit dem Kassenwart setzt der Abteilungsleiter die Vergütung der Übungsleiter/innen sowie das Ausmaß der Trainingszeiten fest.

- 9.2 Sportwart  
Der Sportwart fördert und überwacht den geregelten Ablauf des Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- 9.3 Kassenwart  
Der Kassenwart zeichnet für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er stellt zusammen mit dem Abteilungsleiter den Haushaltsplan auf und regelt in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter die Abwicklung der Finanzen mit der Kasse des Gesamtvereins. Er erledigt alle von der Abteilungsleitung beschlossenen Aufgaben auftragsgemäß.
- 9.4 Jugendwart  
Der gewählte Jugendwart und die vom Abteilungsleiter/in benannten Jugenddelegierten vertreten die Belange der Jugendlichen in der LA.
- 9.5 Veranstaltungsleiter  
Der Veranstaltungsleiter ist zuständig für die Organisation der Leichtathletik-Veranstaltungen. Er richtet in Verbindung mit der Abteilungsleitung die leichtathletischen Wettbewerbe in Kaarst aus, stimmt die Termine mit den Fachverbänden ab und erstellt in Verbindung mit dem Abteilungsleiter und dem Sportwart die Ausschreibungen und Zeitpläne. Er erstellt danach einen detaillierten Ablaufplan und koordiniert den Gesamtablauf am Veranstaltungstag.

## **§ 11 Sonstiges**

Angelegenheiten der Abteilung, die durch diese Ordnung nicht geregelt werden, richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der SG Kaarst.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Abteilungsordnung tritt nach der Beschlussfassung der Abteilungsversammlung vom 04. März 2020 und der Genehmigung durch das Präsidium der SG Kaarst vom 12. Mai 2020 in Kraft.